

Herrn
Peter Renzel
Geschäftsbereich 5
Rathaus
Porscheplatz 1
45121 Essen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: EloEssen12
BG-Nummer: 45
Datum: Februar 2013

Anhörung zum möglichen Eintritt einer Sanktion

Ihnen ist im Jahr 2007 der Geschäftsbereichsvorstand Soziales übertragen worden. Diese Aufgabe war unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und persönlichen Verhältnisse zumutbar.

Nach bisherigem Stand ist davon auszugehen, dass Sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen diese Tätigkeit nicht zufriedenstellend ausführen.

Begründung:

Es gibt in den Jobcentern Essen an **keinem** Tag der Woche eine Nachmittagsöffnungszeit. Für ca. 20 % der AlgII-Bezieher, die zu ihrem geringen Einkommen ergänzende Leistungen erhalten oder die, die sich in Ausbildung oder sogenannten „Maßnahmen“ befinden, ist das eine Zumutung.

Der Prozentsatz der erfolgreichen Hartz IV-Klagen (im Land NRW) wird mit 43% angegeben. Das bedeutet, dass mehr als ein Drittel der Bescheide Mängel und Fehler aufweisen.

Es wurde berichtet, dass eingereichte Unterlagen, Anträge und Akten einfach „verschwinden“, so dass Antragsteller gezwungen sind, entweder stundenlang zu warten oder Geld für Einschreiben oder Fax aufzuwenden.

Es gab 2012 große Mängel bei der Zustellung von Leistungsbescheiden und Schreiben mit

Terminvergabe seitens der Jobcenter in Essen. In vielen Fällen kommt die Post nicht beim Adressaten an oder zu spät. Zum einen wird dadurch erschwert, einen Widerspruch innerhalb eines Monats gegen falsch berechnete Leistung zu erheben, zum anderen kann wegen eines Meldeversäumnisses, Nichtwahrnehmung eines Termins, eine Sanktion drohen.

Darauf, dass Leistungsempfänger bei einer Vorsprache im Jobcenter einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, wird nicht ausreichend hingewiesen und die Fahrtkosten werden nicht unbürokratisch erstattet. Ein Aushang zu dem Thema ist nötig!

Die Jobcenter kommen ihrer Beratungspflicht nicht ausreichend nach. Immer wieder werden Bitten um Termine, besonders mit Mitarbeitern aus der Leistungsabteilung, ohne Begründung verwehrt.

Die Hotline des Jobcenters ist zum einen chronisch überlastet, es braucht teilweise Stunden, um einmal durchzukommen, zum anderen sind die Hotline-Berater schlecht geschult oder nicht aussageberechtigt, so dass es den Eindruck macht, es handle sich um eine Abwimmel-Line.

Die Kindergeldstelle und die Agentur für Arbeit (für Alg1) sind nur über eine kostenpflichtige Rufnummer erreichbar. Das muss geändert werden.

Das Vorsprechen an den sogenannten „Empfangstheken“ verstößt gegen Grundsätze von Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, da andere „Kunden“ im Raum alles mithören können.

Es wurden uns Fälle bekannt, wo Daten ohne Einverständnis der betroffenen Leistungsbezieher zu Forschungszwecken an Umfrageinstitute weitergegeben wurden. Ebenso wurde ohne Einverständnis die Schule eines Kindes aus einer Bedarfsgemeinschaft von Seiten des Jobcenters kontaktiert.

Sie haben die Möglichkeit, sich bis zum **1. Februar 2013** dazu zu äußern (§24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGBX).

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie für Ihr Verhalten keinen wichtigen Grund haben, hat dies die Absenkung oder den Wegfall Ihres Leistungsbezugs zur Folge (Sanktion).

Die Sanktion dauert grundsätzlich drei Monate und führt in Ihrem Fall voraussichtlich zu einer Kürzung Ihres monatlichen Gehalts um 60%.

Jede weitere Pflichtverletzung führt zum Wegfall Ihres Gehalts.

Werden Ihre Bezüge um mehr als 30% gemindert, können Ihnen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen – insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen – gewährt werden.

Bei einem vollständigen Wegfall Ihres Gehalts entfällt im Sanktionszeitraum die Pflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Ein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe besteht während der Sanktion nicht.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung Ihres Amtes seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Wahl die angegebenen Minderungsbeiträge für den (restlichen) Sanktionszeitraum zu berücksichtigen sind.

Dieser Bescheid ist ohne Unterschrift wirksam.